

Von: 

Gesendet: Montag, 23. September 2019 07:05

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Abiturprüfungsordnung aus dem Jahre 2011 § 27 

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle Dokumente (Wer hat an dem Artikel gearbeitet?, Interne Schreiben?, Mitschriften aus etwaigen Sitzungen?, Begründungsschreiben?) die in Verbindung mit der Abiturprüfungsordnung zusammen hängen. Insbesondere aber nicht ausschließlich mit Paragraph 27.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

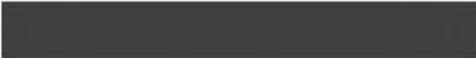
Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen





--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet.  
Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal  
veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus  
notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer15.jpg>]<https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/>>

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 21. Oktober 2019 18:35

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Anfrage nach dem TransPG: Abiturprüfungsordnung aus dem Jahre 2011 § 27 [REDACTED]

## Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Sehr [REDACTED]

Ihrem Antrag nach dem Landestransparenzgesetz wird statt gegeben.

Zu Ihrem Auskunftersuchen „*Abiturprüfungsordnung aus dem Jahr 2011 § 27*“ übermitteln wir Ihnen die beigefügte PDF-Anlage mit der Begründung zur Neufassung der Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (AbiPro), die am 1. August 2011 in Kraft getreten ist.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>[1]</sup> an [bm@poststelle.rlp.de](mailto:bm@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Fußnote:

<sup>[1]</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung

und

Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
MINISTERIUM FÜR BILDUNG  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

[REDACTED]  
[www.bm.rlp.de](http://www.bm.rlp.de)

---

# **Verordnungsentwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur**

## **Abiturprüfungsordnung**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Zwei Entwicklungen machen eine Neufassung der landesrechtlichen Regelungen zur gymnasialen Oberstufe und zur Abiturprüfung erforderlich:

- Am 24.10.2008 wurden die Neufassung der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II und die Neufassung der Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II von der Kultusministerkonferenz verabschiedet. Darin ist vorgesehen, dass die neuen Regelungen spätestens für Schülerinnen und Schüler, die ab 2011 in die Qualifikationsphase eintreten, von den Ländern umgesetzt werden. Da die Schülerinnen und Schüler vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe ihre Fächerkombination wählen, ist es erforderlich, dass sie auch bereits vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe über die Neuregelungen informiert werden müssen. Die entsprechenden landesinternen Neuregelungen müssen daher spätestens im Herbst 2010 in Kraft treten, da jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Informationsveranstaltungen für die Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen über die gymnasiale Oberstufe beginnen. Die Neuregelungen gelten dann erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 in die Einführungsphase eintreten. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist der Kultusministerkonferenz angezeigt.
- Seit dem Schuljahr 2008/2009 sind einige Gymnasien in Rheinland-Pfalz als 8-jährige Gymnasien errichtet worden, das heißt, dass dort das Abitur nach insgesamt 12 Schuljahren abgelegt wird. Die Jahrgangsstufe 10 hat hierbei eine Doppelfunktion. Sie ist einerseits Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, und andererseits wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 der qualifizierte Sekundarabschluss I erworben. Daher sind gesonderte Regelungen für den achtjährigen Bildungsgang erforderlich.

### **B. Lösung**

Die Neukonzeption umfasst Änderungen in den Beleg- und Einbringverpflichtungen sowie in den Regelungen zur Ermittlung der Gesamtqualifikation. Für den achtjährigen Bildungsgang sind zusätzlich Regelungen für den zeitlichen Ablauf der Einführungs- und Qualifikationsphase und für die Terminierung der Abiturprüfung zu treffen.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Für den neunjährigen Bildungsgang fallen keine Mehrkosten an.

Im achtjährigen Bildungsgang haben die Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen, auch in der gymnasialen Oberstufe eine höhere Pflichtstundenzahl als im 9-jährigen Bildungsgang, damit die von der KMK vorgegebene Zahl von mindestens 265 Jahreswochenstunden von Klassenstufe 5 bis zum Abitur erreicht werden.

Dieses Mehr an Wochenstunden in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe wird in 8 Jahren ausgeglichen durch den Wegfall der Jahrgangsstufe 13. Insofern ist diese Verordnung auch für den 8-jährigen Bildungsgang langfristig kostenneutral.

#### **E. Zuständigkeit**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

## Begründung

### I. Allgemeines

1. Die neue „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ und die neue „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.2008) tragen folgende Grundzüge:

Folgende grundlegende Strukturen der gymnasialen Oberstufe wurden beibehalten:

- die allgemeine Hochschulreife als schulische Abschlussqualifikation
- die Gliederung in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase
- die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung
- die Erteilung des Unterrichts auf unterschiedlichen Anspruchsebenen gemäß den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)"
- die Unterscheidung der Fächer nach Pflicht- und Wahlfächern
- das Creditsystem zur Ermittlung der Gesamtqualifikation
- die Festlegung von mindestens 265 Wochenstunden von Jahrgangsstufe 5 bis zum Abitur.

Die Vereinbarungen enthalten folgende zentrale Änderungen:

- Erhöhung der maximalen Punktzahl in der Gesamtqualifikation von 840 auf 900, um mehr Lernergebnisse anrechnen zu können und eine einfachere Berechnung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang:

- klare Trennung von in der Qualifikationsphase (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) erbrachten Leistungen
- Festlegung einer Mindestzahl von in die Gesamtqualifikation einzubringenden Halbjahresergebnissen
- größerer Spielraum der Länder bei der Gewichtung der eingebrachten Ergebnisse
- Anpassung des Systems für die Berechnung der Gesamtqualifikation und Aufnahme des Berechnungsmodus sowie der Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote in die Vereinbarung
- Angabe einer Belegverpflichtung von vier Schulhalbjahren im Fach Sport

Alle diese Änderungen müssen in Landesregelungen umgesetzt werden.

2. Die Einführung des achtjährigen Bildungsgangs an Gymnasien in Rheinland-Pfalz macht verschiedene Änderungen gegenüber dem neunjährigen Bildungsgang erforderlich:
  - Die gymnasiale Oberstufe umfasst sechs Kurshalbjahre.
  - Regelungen zum zeitlichen Ablauf der Einführungs- und Qualifikationsphase sowie Regelungen zur Terminierung der Abiturprüfung
  - Regelungen zur Beleg- und Einbringverpflichtung

## II. Im Einzelnen

1. § 1 ist unverändert
2. § 2 wird §3. §2 (neu) ist §32 (alt) mit geänderter Überschrift
3. § 3 entspricht § 2 (alt) und ist im Wesentlichen unverändert  
Die Begriffe Lernziele und Lerninhalte wurden durch die Begriffe Kompetenzen und Inhalte ersetzt. Darüber hinaus ist entsprechend §96 Abs. 3 Schulgesetz ein Hinweis auf weitere schulartspezifische Vorgaben (z.B. EPA, Lehrpläne) erforderlich.
4. § 4 entspricht § 3 (alt)  
Er wurde auf Grund der Berücksichtigung des achtjährigen Bildungsgangs redaktionell angepasst.
5. § 5 entspricht § 4 (alt)  
Er wurde auf Grund der Berücksichtigung des achtjährigen Bildungsgangs redaktionell angepasst. Absatz 3 entfällt, da sich die Einschränkung im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich als nicht zweckmäßig erwiesen hat. Durch den Wegfall wird sichergestellt, dass alle drei Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs in der Abiturprüfung vorkommen können.
6. § 6 entspricht § 5 (alt) und ist unverändert
7. § 7 entspricht § 6 (alt) und ist unverändert
8. § 8 entspricht § 7 (alt)  
Er wurde auf Grund der Berücksichtigung des achtjährigen Bildungsgangs redaktionell angepasst.
9. § 9 entspricht § 8 (alt)  
Die Gesamtqualifikation setzt sich nicht mehr aus drei, sondern nur noch aus zwei Teilen zusammen. Block I enthält alle Halbjahresergebnisse aus Leistungs- und Grundkursen aus der Qualifikationsphase, auch die aus dem letzten Halbjahr. Block II enthält ausschließlich die Leistungen aus der Abiturprüfung.
10. § 10 entspricht § 9 (alt) und § 10 (alt)  
Die Qualifikation im Leistungsfachbereich und im Grundfachbereich werden nicht mehr getrennt ermittelt, sondern sind Bestandteile von Block I. Gleichzeitig werden die §§ 33 und 34, die die Regelungen für die Kollegs enthalten, integriert. Die neue KMK-Vereinbarung macht es nicht mehr notwendig, dass in der Abiturprüfung ein Leistungsfach zum Grundfach abgestuft wird. Diese Regelung entfällt deshalb an dieser Stelle. Statt dessen werden die Kurse aus einem der drei Leistungsfächer nur einfach gewertet eingebracht. Auch legt die KMK nicht mehr fest die Facharbeit doppelt gewertet einzubringen, sie wird deshalb zukünftig nur noch einfach gewertet eingebracht. Die Berechnungsformel für Block I wird gemäß der KMK-Vereinbarung aufgenommen.
11. § 11 entspricht § 33 a und 34 a (alt)  
Die Qualifikationen im Leistungsfachbereich und im Grundfachbereich werden nicht mehr getrennt ermittelt, sondern sind Bestandteile von Block I. Die neue KMK-Vereinbarung macht es nicht mehr notwendig, dass im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase ein Leistungsfach zum Grundfach abgestuft wird. Diese Regelung entfällt deshalb an dieser Stelle. Statt dessen werden die Kurse aus einem der drei Leistungsfächer nur einfach gewertet eingebracht. Die Be-

rechnungsformel für Block I wird gemäß der KMK-Vereinbarung aufgenommen.

12. § 12 entspricht § 11 (alt)

Die Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich) ist in der KMK-Vereinbarung explizit geregelt. An dieser Stelle wurde die Möglichkeit vorgesehen, das fünfte Prüfungsfach (das in manchen Fällen erforderlich ist, um das Prüfungsprofil abzudecken) durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen oder aber eine besondere Lernleistung rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach einzubringen.

13. § 13 entspricht § 12 (alt)

Mit den Abiturprüfungsfächern soll zukünftig der Kernbereich der allgemeinbildenden Fächer abgedeckt werden. Hierzu müssen die Schülerinnen und Schüler sich für eines von zwei möglichen Prüfungsprofilen entscheiden. Das mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfungsprofil umfasst die Fächer Mathematik, eine Naturwissenschaft, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie entweder Deutsch oder eine Fremdsprache. Das sprachliche Prüfungsprofil umfasst die Fächer Deutsch, eine Fremdsprache, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie entweder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

Evangelische oder katholische Religionslehre oder als Ersatzfach Ethik kann das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Abiturprüfungsprofil ersetzen.

Bei beruflichen Gymnasien ersetzen die Fächer Technik und Gesundheit die Naturwissenschaft. Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Pädagogik ersetzen das Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld.

Gelingt es auf Grund der Fächerwahl nicht, mit vier Abiturprüfungsfächern eines der Profile abzudecken, muss ein fünftes Prüfungsfach gewählt werden, sodass eines der beiden Prüfungsprofile erfüllt wird. Dieses fünfte Prüfungsfach kann auch durch eine „besondere Lernleistung“ ersetzt werden. Neu ist die Möglichkeit, im mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungsprofil die Naturwissenschaft durch Informatik oder Informationsverarbeitung zu ersetzen.

Wenn durch das vierte Prüfungsfach eines der beiden Abiturprüfungsprofile vollständig erfasst ist, kann ein Grundfach als freiwilliges fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

14. § 14 entspricht § 13 (alt)

Er wurde redaktionell angepasst auf Grund der Berücksichtigung des achtjährigen Bildungsgangs.

15. § 15 entspricht § 14 (alt)

Er wurde auf Grund der Neuregelung der Gesamtqualifikation (Block I und Block II) angepasst. Die Regelung in Abs. 2 über die Verweildauer ist an dieser Stelle entbehrlich. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 54 Abs. 1 Nr. 2 Schulgesetz und in § 80 Abs. 12 der übergreifenden Schulordnung.

16. § 16 entspricht § 15 (alt)

Die Regelungen hinsichtlich der Zulassung zur schriftlichen Prüfung im beruflichen Gymnasium wurden für den achtjährigen Bildungsgang weitgehend übernommen. Ansonsten wurden redaktionelle Änderungen auf Grund der geänderten Berechnung der Gesamtqualifikation und des achtjährigen Bildungsgangs vorgenommen. Die Regelung in Abs. 2 über die Verweildauer ist an dieser Stelle entbehrlich. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 54 Abs. 1 Nr. 2 Schulgesetz, in § 80 Abs. 12 der übergreifenden Schulordnung und für berufliche Gymnasien in § 54 Abs. 7 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen.

17. § 17 entspricht § 16 (alt) unverändert

18. § 18 entspricht § 17 (alt)

Absatz 1: Da das dritte Prüfungsfach zukünftig auch auf Leistungsfachniveau geprüft wird, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage von Aufgabenvorschlägen auf Grundfachniveau.

Absatz 1 Nr. 1: Auf Grund der Neuordnung des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes handelt es sich künftig um Leistungsfächer und nicht mehr um Leistungsfächer mit Schwerpunkt.

Absatz 1 Nr. 2: Künftig ist auch die Belegung von Philosophie als Leistungsfach möglich.

Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 3: Künftig wird mit Ausnahme des Fachs Englisch in den Fremdsprachen ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

19. § 19 entspricht § 18 (alt) unverändert

20. § 20 entspricht § 19 (alt) unverändert

21. § 21 entspricht § 20 (alt)

Wurde auf Grund der Neuregelung der Gesamtqualifikation (Block I und Block II) angepasst.

22. § 22 entspricht § 21 (alt)

Der Prüfungsablauf der mündlichen Prüfung für den achtjährigen Bildungsgang wird analog dem für die beruflichen Gymnasien geregelt.

23. § 23 entspricht § 22 (alt)

Er wurde auf Grund der Berücksichtigung des achtjährigen Bildungsgangs redaktionell angepasst.

24. § 24 entspricht § 23 (alt)

Er wurde auf Grund der Neuregelung der Gesamtqualifikation (Block I und Block II) angepasst.

25. § 25 entspricht § 24 (alt)

Er wurde auf Grund der Berücksichtigung des achtjährigen Bildungsgangs redaktionell angepasst.

26. § 26 entspricht § 25 (alt) unverändert

27. § 27 entspricht § 24 (alt) unverändert

28. § 28 entspricht § 27 (alt)

Er wurde auf Grund der Einführung des fünften Prüfungsfachs redaktionell angepasst.

29. § 29 entspricht § 28 (alt) unverändert

30. § 30 entspricht § 29 (alt) unverändert

31. § 31 entspricht § 30 (alt)

Er wurde auf Grund der Berücksichtigung des achtjährigen Bildungsgangs redaktionell angepasst.

32. § 32 entspricht § 31 (alt) unverändert

33. § 33 entspricht § 37 (alt) unverändert

34. § 34

Eine Übergangsbestimmung ist notwendig, da Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2010/2011 schon in der gymnasialen Oberstufe sind, das Recht haben, diese noch nach der alten Regelung zu beenden. Schülerinnen und Schüler müssen die Bedingungen, unter denen sie die gymnasiale Oberstufe durchlaufen und die allgemeine Hochschulreife erwerben, bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe kennen. Sie werden deshalb regelmäßig im Laufe des letzten Schuljahres, das der Oberstufe vorausgeht, über die entsprechenden Bedingungen informiert. Insoweit findet die Neuregelung erst auf diejenigen Schülerinnen und Schüler Anwendung, die nach Inkrafttreten der neuen Rege-

lung, d.h. in Schuljahr 2011/2012, in die Jahrgangsstufe 11 eintreten. Eine Sonderregelung für den achtjährigen Bildungsgang ist nicht erforderlich, da sich dieser noch im Aufbau befindet und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung sich noch keine Schülerinnen und Schüler im letzten Schuljahr vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe befinden.

35. Anlage 1 und 2: Sie wurden auf Grund des geänderten Berechnungsmodus für die Abiturgesamtqualifikation neu erstellt.